



01.08.2008

## Anmerkungen zum EU-Vertrag von Lissabon

### I. Grundlagen des europäischen Einigungsprozesses aus deutscher Sicht

1. Die Teilnahme Deutschlands am europäischen Einigungsprozess ist Teil der politischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In der **Präambel des Grundgesetzes** heißt es:

*"Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als **gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa** dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben."*

2. **Art. 23 Grundgesetz (GG)** vom 21.12.1992 erlaubt es dem deutschen Bundesgesetzgeber, „die eigenständige Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen“ an die Europäische Union unter **Einhaltung der im Grundgesetz garantierten Grundrechte** zu übertragen. Der Artikel 23 GG ist vom Gesetzgeber eigens für die europäische Integration geschaffen worden.

3. Die **Übertragung nationaler Zuständigkeiten** auf die europäische Ebene muss einstimmig von allen Regierungen beschlossen und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Es ist also nur mit **Zustimmung der deutschen Politik**, d.h. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, möglich, eine Aufgabe in die Zuständigkeit der EU zu übertragen.

Dieses "Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung" (alle Zuständigkeiten müssen einzeln übertragen und im EU-Vertrag festgeschrieben sein) ist im Vertrag von Lissabon (Art. 5 Abs. 1) ausdrücklich bestätigt.

4. Das **Bundesverfassungsgericht** hat 1993 in seinem Urteil zum **Vertrag von Maastricht** (1991) - BVerfGE 89, 155 - entschieden, dass eine Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Gemeinschaft und eine Übertragung von Kompetenzen grundsätzlich möglich ist, da eine „**demokratische Legitimation durch die Rückkoppelung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten**“ und „die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählte **Europäische Parlament**“ gegeben ist.

Die Übertragung von Kompetenzen ist also vom Bundesverfassungsgericht bereits 1993 gebilligt worden. Dabei werden die Rechte des deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes durch den Vertrag von Lissabon sogar noch gestärkt.

5. Alle die EU-Gesetze, die von der nationalen Politik beklagt wurden, sind zuvor mit **deutscher Beteiligung** in Brüssel vorbereitet und beschlossen worden.

Wenn in der EU ein Gesetz verabschiedet würde, das gegen das Grundgesetz oder die freie demokratische Grundordnung verstoßen würde, wäre dies von der deutschen Bundesregierung mitbeschlossen worden!

*„ (...) Einige der in Berlin vergossenen Tränen über angebliche Kompetenzanmaßungen Brüssels sind daher nichts anderes als Krokodilstränen gewesen, da die inkriminierten Beschlüsse **zuvor mit deutscher Beteiligung** getroffen worden waren. Der Schwarze Peter ist in diesen Angelegenheiten vielfach zu Unrecht nach Brüssel geschoben worden, in Wahrheit gehörte er nach Berlin. (...)“*

Quelle: Vortrag vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts **Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier** "Europas neue Nüchternheit: Der Vertrag von Lissabon" an der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Februar 2008

6. Der **Vorrang des EU-Rechts** bei einer Kollision von einzelnen europäischen und nationalen Rechtsakten ist schon lange durch EuGH und BVerfG anerkannte Praxis. Allerdings ist diese Regelung nach Art. 23 GG an die Einhaltung der im deutschen Grundgesetz garantierten Grundrechte gebunden. Die Überprüfung bleibt in der Zuständigkeit des deutschen Bundesverfassungsgerichtes.

*„Lediglich vor der ausdrücklichen Niederschrift des **-nur konsequenten!** - einheitlichen Vorrangs des Unionsrechts ist man aus Angst vor nationalen Befindlichkeiten noch zurückgeschreckt, in der Sache wurde der Vorrang durch eine dem Vertragswerk beigefügte Erklärung jedoch bekräftigt.“*

Quelle: Vortrag vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts **Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier** "Europas neue Nüchternheit: Der Vertrag von Lissabon" an der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Februar 2008

7. Die **Außen- und Sicherheitspolitik** wird auch nach dem Vertrag von Lissabon weiterhin dem **Prinzip der Einstimmigkeit** im Ministerrat unterliegen, d.h. nur mit Zustimmung aller demokratisch legitimierten Regierungen der Nationalstaaten.

Der mögliche Einsatz der Bundeswehr unterliegt nicht dem Gemeinschaftsrecht, sondern muss weiterhin vom Bundestag beschlossen werden.

## II. Die wichtigsten Änderungen des geltenden EU-Vertrages, die durch den Vertrag von Lissabon erreicht werden.

Das Ziel des Vertrages von Lissabon ist es, die EU **verständlicher, demokratischer und effizienter** zu machen.

1. Der Ministerrat muss als Gesetzgeber zukünftig in **öffentlicher Sitzung** tagen. Die große **Verantwortung der nationalen Regierungen** für die europäischen Gesetze wird endlich sichtbar!
2. Der **Präsident des Europäischen Rates** wird nicht mehr halbjährlich zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten wechseln, sondern er wird für zweieinhalb Jahre von den Regierungen gewählt, um die Arbeit des Rates gemeinsam mit zwei Stellvertretern zu koordinieren.
3. Es wird in **40 Bereichen**, die bisher vom Ministerrat nur einstimmig entschieden werden konnten, zukünftig mit einer **qualifizierten Mehrheit** (55% der Mitgliedstaaten, die gleichzeitig 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen) entschieden.
4. Die **nationalen Parlamente** können innerhalb von acht Wochen **Einspruch gegen EU-Gesetzentwürfe** einlegen, wenn sie ihre Kompetenz und das Prinzip der Subsidiarität verletzt sehen.
5. Das **Europäische Parlament** wird in Zukunft bei fast allen Fragen (**95%, bisher 75%**), die auf europäischer Ebene entschieden werden, **gleichberechtigter Gesetzgeber mit dem Ministerrat** sein.
6. Durch ein **europäisches Bürgerbegehren** können die Bürgerinnen und Bürger mit mindestens 1 Million Unterschriften ein Thema auf die Tagesordnung von Kommission, Rat und Parlament bringen.
7. Der **Kommissionspräsident** wird entsprechend der politischen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger bei der Europawahl vom Europäischen Parlament gewählt.
8. Die Zusammenarbeit **zum Schutz der EU-Außengrenzen** wird verbessert und eine **gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik** der Mitgliedstaaten angestrebt.
9. Eine **europäische Energie- und Klimapolitik** wird ermöglicht. Die Sicherheit der Energieversorgung wird zur europäischen Aufgabe erklärt.
10. Die **EU-Grundrechtecharta**, die die Grundrechte wie das deutsche Grundgesetz enthält, wird durch einen Verweis im Vertrag von Lissabon für alle EU-Staaten (außer Großbritannien und Polen) verbindlich werden.

Bis Juli 2008 hatten **23 der 27 Mitgliedstaaten** den Vertrag ratifiziert. Offen sind noch Schweden, Polen und Tschechien.

Nach der Ablehnung des Vertrages durch die Volksabstimmung in Irland werden die Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfel am 15. Oktober 2008 gemeinsam mit der irischen Regierung mögliche Lösungen beraten.

### **III. Wird die nationale Souveränität durch den Vertrag von Lissabon aufgegeben oder unangemessen geschwächt?**

Nein, denn:

1. Ohne die Zustimmung der deutschen Bundesregierung als Vertreter des größten EU-Mitgliedslandes wird jetzt und in Zukunft keine Aufgabe auf die europäische Ebene übertragen.
2. Ohne die Zustimmung der deutschen Bundesregierung im Ministerrat und der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament kommt keine Entscheidung über die Art einer gemeinsamen europäischen Regelung zustande.
3. Mit dem Vertrag von Lissabon wird deutlich, dass die Mitgliedstaaten der EU sowohl die nationale als auch die gemeinsame europäische Ebene gleichermaßen für die Zukunft stärken wollen.
4. In Fragen der Einhaltung der Grundrechte des deutschen Grundgesetzes liegt die endgültige Überprüfung beim deutschen Bundesverfassungsgericht.



**Bundeskanzlerin Angela Merkel bei der Unterzeichnung des EU-Reformvertrages am 13. Dezember 2007 in Lissabon**

---

Europäisches Parlament  
Rue Wiertz 60; 15 E 261  
B 1047 Brüssel  
Tel.: 0032-2-284 5859  
Fax: 0032-2-284 9859  
Email : Rhieronymi@europarl.eu.int

[www.hieronymi.de](http://www.hieronymi.de)

Europa-Büro Mittelrhein  
Marienstr. 8  
D 53225 Bonn  
Tel.: 0228 473001  
Fax: 0228 477499  
Email : Hieronymi@t-online.de

